

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6757 —**

Zwischenfälle beim Einsatz deutscher Soldaten im Rahmen der VN-Mission in Somalia (UNOSOM II)

In der Nacht zum 21. Januar 1994 wurde in Belet Huen ein unbewaffneter Somalier beim Eindringen in ein bewachtes Benzinlager von deutschen VN-Soldaten getötet.

Bereits zuvor wurden mehrere deutsche VN-Soldaten wegen des Besitzes und Gebrauchs von Rauschgift aus Somalia nach Deutschland zurückgeschickt.

Der Zwischenfall vom 21. Januar 1994, bei dem ein somalischer Bürger beim Eindringen in das deutsche Lager in Belet Uen durch Schüsse tödlich verletzt wurde, und die Verstöße von Soldaten des deutschen Unterstützungsverbandes Somalia (DtUStgVbd Somalia) gegen das Betäubungsmittelgesetz stehen in keinem sachlichen Zusammenhang.

Zum Zwischenfall vom 21. Januar 1994 ist zu berichten, daß Wachsoldaten des deutschen Verbandes um 2.07 Uhr (Ortszeit) zwei in das Ostlager des Verbandes eingedrungene Somali in unmittelbarer Nähe des Betriebsstoff- und Munitionslagers entdeckten. Die Eindringstelle lag zwischen zwei Wachtürmen und war jeweils ungefähr 150 Meter von diesen entfernt. Nach Abgabe von drei Warnschüssen floh einer der beiden mit einem nicht genau zu identifizierenden Gegenstand in der Hand und löste dabei einen Bodenleuchtkörper aus. Im Licht des Leuchtkörpers wurde der zweite Eindringling abgeduckt in unmittelbarer Nähe des Betriebsstoff- und Munitionslagers erkannt. Ein Sicherungssoldat

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 2. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gab daraufhin drei Einzelschüsse in Richtung der Eindringstelle auf den Boden gerichtet ab. Dabei wurde der Eindringling tödlich verletzt. Die Wachsoldaten leisteten sofort nach Erreichen des Somali Erste Hilfe. Der alarmierte Sanitätsoffizier stellte gegen 2.40 Uhr den Tod des Getroffenen (ein Durchschuß) fest. Der Leichnam wurde an die somalische Polizei übergeben.

Die Ermittlungen des deutschen Unterstützungsverbandes in Belet Uen sind abgeschlossen. Eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung der beteiligten Soldaten ist nicht festzustellen.

Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren steht demnächst vor seinem Abschluß. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Koblenz gibt es z. Z. „keinen Anlaß zur Annahme strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens der beteiligten Soldaten“.

Die im Verlauf mehrerer Monate bekanntgewordenen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Soldaten des DtUStgVbd Somalia wurden korrekt gemeldet. In allen Fällen erfolgte eine disziplinäre Würdigung und – entsprechend der Erlaßlage – die Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Alle Soldaten des DtUStgVbd Somalia sind über die Konsequenzen beim Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz bereits während der zentralen Ausbildung in Deutschland und zusätzlich am Einsatzort in Belet Uen belehrt worden.

Die Einzelfragen werden entsprechend der vorgegebenen Nummerierung beantwortet:

1. Bestätigt die Bundesregierung, daß es sich bei dem getöteten Somalier um einen Unbewaffneten gehandelt hat?

Bei einer Entfernung von ungefähr 150 Metern von den Wachsoldaten zu der Eindringstelle und den gegebenen Lichtverhältnissen war zum Zeitpunkt des Zwischenfalls nicht eindeutig zu erkennen, ob die Eindringlinge bewaffnet oder unbewaffnet waren. Nach den Beobachtungen der Wachsoldaten führte der durch die Warnschüsse in die Flucht geschlagene Eindringling einen Gegenstand mit sich, bei dem es sich um eine Waffe gehandelt haben könnte.

2. Welche somalischen, deutschen oder VN-Dienststellen haben den Vorfall vom 21. Januar 1994 untersucht und mit welchem Ergebnis, insbesondere

Unmittelbar nach dem Zwischenfall wurden sowohl somalische Stellen (District und Regional Council, Polizei Belet Uen, Clanchefs) als auch das Hauptquartier UNOSOM II in Mogadischu und die vorgesetzten deutschen militärischen Dienststellen unterrichtet. Am selben Tag wurde auch die Staatsanwaltschaft in Koblenz über den Zwischenfall informiert. Die Staatsanwaltschaft sah auch nach weitergehender Unterrichtung in den Folgetagen keinen Anlaß, eigene Ermittlungen in Somalia aufzunehmen.

Die Ermittlungen des DtUStgVbd Somalia haben ergeben, daß sich die beteiligten Soldaten an die mit den Vereinten Nationen abgestimmten Verhaltensregeln für den Waffengebrauch gehalten haben.

Umfang und Ergebnisse von Untersuchungen somalischer Stellen und von VN-Dienststellen sind nicht bekannt.

2.1 um welche Person handelt es sich bei dem Getöteten;

Abdullahi Farah Mohamed (20); nach weiteren Angaben der somalischen Polizei gehörte der Tote dem Clan der HAWADLE an, stammte aus dem rd. 50 km östlich von Belet Uen gelegenen Mahas und lebte im Flüchtlingsdorf am Rande von Belet Uen.

2.2 konnten weitere Eindringlinge identifiziert werden;

Ein weiterer Somali wurde als Eindringling entdeckt, konnte jedoch nicht identifiziert werden.

2.3 welche Anstrengungen wurden unternommen, um weitere Eindringlinge aufzufinden und zu dem Vorfall zu befragen;

Der erkannte zweite Eindringling ist nach der Abgabe von Warnschüssen geflohen. Weitere Erkenntnisse haben auch die Ermittlungen, die sich aus rechtlichen Gründen auf den internen Bereich des Lagers beschränkten, nicht ergeben. Auch auf wiederholte Nachfrage teilten die somalischen Dienststellen keine weiteren Einzelheiten mit.

2.4 was veranlaßte die Wachsoldaten, eine schwerwiegende Bedrohung anzunehmen;

Die Soldaten mußten eine schwerwiegende Bedrohung annehmen, denn in der Nähe der Eindringstelle lagerten 200 000 Liter Betriebsstoff (in Feldtanklagern) sowie Munition. Ein Sabotageakt in diesem Bereich hätte katastrophale Folgen haben können.

Hinzu kam, daß der Eindringling trotz Abgabe von Warnschüssen nicht von seinem rechtswidrigen Tun abließ. Die Soldaten mußten daher Maßnahmen zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs ergreifen. Dies geschah im Rahmen der erlassenen und mit den VN abgestimmten Verhaltensregeln für den Waffengebrauch.

2.5 haben die Angehörigen der Bundeswehr vor Abgabe der tödlichen Schüsse die Eindringlinge gewarnt;

Die Eindringlinge waren durch das Abfeuern einer Signalpistole, das Auslösen eines Alarmleuchtkörpers sowie die Abgabe von Warnschüssen ausreichend und unmißverständlich gewarnt.

- 2.6 erfolgten eventuelle Warnrufe in der Landessprache des Gastlandes;

Warnrufe in der Landessprache des Gastlandes erfolgten wegen der Entfernung und der Windverhältnisse nicht und wurden entsprechend den erlassenen Verhaltensregeln durch Warnschüsse ersetzt.

- 2.7 hat es bei diesem Vorfall zu irgendeinem Zeitpunkt eine tatsächliche Bedrohung der Angehörigen der Bundeswehr gegeben;

Siehe Antwort zu Frage 2.4.

- 2.8 wurde untersucht, ob die Angehörigen der Bundeswehr bei Abgabe der Schüsse unter dem Einfluß von Rauschgift oder Alkohol standen?

Weder der Arzt vom Dienst noch militärische Vorgesetzte konnten Anzeichen von Alkohol oder Betäubungsmittelmißbrauch feststellen.

3. Hat es ähnliche Vorfälle – Diebstahl oder die vermutliche oder tatsächliche Bedrohung von deutschen Bundeswehr-Angehörigen – zuvor oder seither gegeben?

In den zurückliegenden Monaten hat es zahlreiche Eindringversuche in das deutsche Lager/Flugfeld gegeben, die zumeist durch die Abgabe von Warnschüssen abgewehrt werden konnten. Darüber hinaus wurden deutsche Soldaten mit Steinen beworfen.

4. In welcher Weise hat die Bundesregierung auf die Erschießung eines unbewaffneten Somaliers durch deutsche VN-Soldaten gegenüber dem somalischen Volk und der somalischen Regierung reagiert?

Die Bundesregierung hat den Tod des somalischen Bürgers bedauert. Der stellvertretende Kommandeur des DtUStgVbd Somalia hat vor Ort Gespräche mit der Familie des tödlich Verletzten, einem Beauftragten des HAWADLE-Clans und dem District Council geführt.

Eine somalische Regierung gibt es derzeit nicht. Das somalische Volk besteht aus fast 150 Clans und Subclans, die untereinander verfeindet sind.

5. In welcher Weise hat die Bundesregierung bei den Angehörigen des Getöteten – ideell oder materiell – reagiert, und wurden von der Bundesregierung überhaupt Bemühungen unternommen, die Angehörigen aufzufinden?

Eine Schadensausgleichspflicht des Bundes ist in Anbetracht des Sachverhalts nicht gegeben. Als soziale Hilfeleistung gegenüber den Angehörigen wurde im gegenseitigen Einvernehmen eine einmalige finanzielle und materielle Zuwendung vereinbart.

6. Wie wurde gegenüber dem oder den Bundeswehrsoldaten, der/die für die Tötung verantwortlich ist/sind, reagiert, insbesondere

Wie im Rechtsstaat üblich wurde der Sachverhalt ermittelt und geprüft, ob ein Fehlverhalten der Soldaten vorliegt; für die Würdigung von Dienstvergehen ist der Disziplinarvorgesetzte zuständig; die Ahndung von Straftaten obliegt der deutschen Gerichtsbarkeit.

- 6.1 wurden Straf- oder Disziplinarverfahren gegen die beteiligten Soldaten eingeleitet oder Strafen ausgesprochen;

Ein disziplinargerichtliches Verfahren wurde nicht eingeleitet; das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren steht demnächst vor seinem Abschluß (weitere Einzelheiten sind der einleitenden Sachdarstellung zu entnehmen).

- 6.2 werden die beteiligten Soldaten psychologisch betreut;

Alle Soldaten des DtUSgVbd werden außer durch ihre Vorgesetzten durch einen Truppenpsychologen und zwei Militärpfarrer betreut.

- 6.3 haben die beteiligten Soldaten Sonderurlaub erhalten, oder wurden sie sonstwie belobigt;

Nein.

- 6.4 sind die beteiligten Soldaten noch in Somalia in Einsatz?

Ja, bis zur planmäßigen Rückverlegung.

7. Bestätigt die Bundesregierung Pressemeldungen, wonach sieben deutsche VN-Soldaten in Somalia des Besitzes und Gebrauchs von Rauschgift überführt worden sind?
Welche Einzelheiten kann die Bundesregierung darüber mitteilen, insbesondere über die Umstände des Erwerbs, der Lagerung und des Gebrauchs?

Die Bundesregierung bestätigt die zitierten Pressemeldungen. Während des Aufenthaltes in Somalia haben Ermittlungen ergeben, daß Soldaten vor der Verlegung nach Somalia wie auch in Somalia Rauschmittel (Marihuana) zu sich genommen haben.

Eine Weitergabe von Einzelheiten, außer an Dienststellen der Bundeswehr, der Staatsanwaltschaft und an Gerichte, ist – insbesondere angesichts der anhängigen Ermittlungsverfahren – nicht statthaft.

8. Wurden straf- oder dienstrechtliche Maßnahmen gegen die beteiligten Bundeswehrsoldaten eingeleitet oder getroffen, und wenn ja, welche?

Gegen die beteiligten Soldaten wurden dienstrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen ergriffen. Soweit schuldhaft Dienstpflichtverletzungen vorlagen, wurden Disziplinarverfahren (u. a. Geldbußen) verhängt bzw. – in einem Fall – ein disziplinarrechtliches Verfahren eingeleitet. Zudem ist zur strafrechtlichen Erledigung der Verstöße die Abgabe an die zuständigen Staatsanwaltschaften erfolgt. Die jeweiligen Ermittlungsverfahren sind noch anhängig.

9. Haben Vorgesetzte der beteiligten Bundeswehrsoldaten in diesem Zusammenhang Dienstpflichten vernachlässigt, und falls dies zutrifft, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
10. Hat es weitere derartige oder ähnliche Zwischenfälle durch deutsche VN-Soldaten gegeben?

Nein.

11. Hat es andere schwerwiegende Dienstvergehen oder ungesetzliche oder kriminelle Handlungen durch Angehörige der Bundeswehr in Somalia gegeben, und wenn ja, welche und mit welchen Konsequenzen?

Eine Legaldefinition darüber, was „schwerwiegende Dienstvergehen“ sind, gibt es nicht. Sollten damit solche Dienstvergehen gemeint sein, die – möglicherweise – zugleich eine Straftat darstellen, so sind zu nennen: ein Diebstahlsdelikt (sogenannter Kameradendiebstahl), eine Unterschlagung von Eigentum des Dienstherrn und sechs Verstöße gegen die Gehorsamspflicht des Soldaten. Als Sofortmaßnahme wurden die Soldaten aus dem DtUSgVbd Somalia herausgelöst und repatriert. Die zuständigen Disziplinarvorgesetzten in Deutschland haben die disziplinare und strafrechtliche Würdigung des jeweiligen Fehlverhaltens eingeleitet.

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung veranlaßt, um den erhöhten psychischen Belastungen der Bundeswehrsoldaten beim Einsatz in Somalia entgegenzuwirken und insbesondere auch den Mißbrauch von Suchtmitteln zu verhindern?

Den erhöhten psychischen Belastungen wurde durch eine intensive, mehrmonatige Ausbildung Rechnung getragen. Durch Vorgesetzte, Psychologen und Ärzte wurden dabei alle Soldaten auch über die gesundheitlichen und dienstrechtlichen Risiken beim mißbräuchlichen Umgang mit Suchtmitteln unterrichtet. Mit Eintreffen in Somalia wurden die Soldaten erneut belehrt. Die vor Ort anwesenden Truppenpsychologen haben ein Informationsblatt an alle Soldaten ausgehändigt, in dem nochmals vor dem Genuß von Betäubungsmitteln gewarnt wird.

Über die dargestellten Maßnahmen hinaus, haben auch eine gezielte Personenauswahl in Deutschland sowie die konsequente Dienstaufsicht und Aufmerksamkeit aller Vorgesetzten in Belet Un dazu beigetragen, daß der Mißbrauch von Betäubungsmitteln auf wenige Ausnahmefälle beschränkt blieb.

